

§ 3 V-TGFG

V-TGFG - Tiergesundheitsfondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.02.2022

(1) Organe des Tiergesundheitsfonds sind

- a) das Kuratorium,
- b) der Tiergesundheitsbeirat und
- c) der Vorsitzende des Kuratoriums.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften werden im Verfahren auf Entschädigung (§ 14) für den Tiergesundheitsfonds tätig.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium und im Tiergesundheitsbeirat sowie die Tätigkeit als Vorsitzender des Kuratoriums sind ehrenamtlich.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at